|  |  |
| --- | --- |
| Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. BAG SELBSTHILFE Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel. 0211/31006-0Fax. 0211/31006-48 |

**Stellungnahme der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE**

**von Menschen mit Behinderung,**

**chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**

**(Barrierefreiheitsgesetz-BFG)**

Als Dachverband von 120 Bundesorganisationen der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und von 12 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes, welches den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit (Richtlinie (EU) 2019/882-EAA) in nationales Recht überführt. Die Umsetzung ist europarechtlich verpflichtend. Eine inklusive Gesellschaft setzt voraus, dass es keine Barrieren gibt, die den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe verwehren. Hier stehen wir in Deutschland noch vor einer großen Aufgabe. Die Umsetzung des EAA kann dabei nur ein erster Baustein auf dem langen Weg zur Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sein. Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die grundsätzlichen Bestrebungen des Gesetzgebers die Barrierefreiheit von Dienstleistungen und Produkten in Deutschland voranzutreiben.

Der Gesetzesentwurf schöpft jedoch leider nicht alle Spielräume aus, die die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit gegeben hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt daher in einigen Bereichen weit hinter den Erwartungen von Menschen mit Behinderungen an das Umsetzungsgesetz zurück.

Im Einzelnen ist zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Folgendes auszuführen:

**Abschnitt 1**

**Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie erfassen. Im Produktbereich werden Hardwaresysteme, Selbstbedienungsterminals, aber auch Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, wie Handys und Tablets aufgegriffen. Im Dienstleistungsbereich sind dies vor allem Telekommunikationsdienste, Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

**§ 1 Abs. 2 Nr. 4 RefE BFG**

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE wäre eine Ergänzung im Gesetzestext wünschenswert, dass bei den „Verbrauchergeräten mit interaktivem Leistungszugang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“ explizit Patientenbildschirme aufgeführt werden. Eine solche Klarstellung wäre für die Anwendungspraxis des Gesetzes nämlich sehr hilfreich.

**§ 1 Abs. 3 Nr. 1 RefE BFG**

Im Gesetzestext zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 wäre aus Sicht der BAG SELBSTHILFE für die Praxis auch die folgende Ergänzung dienlich: „Zu den Telekommunikationsdiensten gehören insbesondere Sprachtelefonie, Internettelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste, als auch SMS-Dienste und Messenger-Dienste“.

Auch dieser Ergänzungswunsch erweitert den Anwendungsbereich nicht, sondern wäre eine hilfreiche Erläuterung für die Praxis.

**Regelung der baulichen Umwelt / der Zugangswege**

Der Zweck des Gesetzes für die barrierefreie Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen zu sorgen und dadurch für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft zu stärken ist grundsätzlich begrüßenswert.

Der Entwurf enthält leider keine Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt und die Zugangswege.Mit Blick auf Artikel 9 der UN-BRK und Artikel 3 des Grundgesetzes sollte das vorliegende Gesetz aber sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen endlich die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ohne Barrieren ermöglicht wird.

Der an sich barrierefreie Geldautomat ist nur dann tatsächlich barrierefrei, wenn Hindernisse zu seiner Erreichbarkeit real beseitigt werden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zu Zielsetzung und Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen darauf abgestellt, dass besser zugängliche Produkte und Dienstleistungen eine inklusivere Gesellschaft ermöglichen und Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben erleichtern.

Die Menschen mit Behinderungen erwarten daher, dass diese Zielsetzung dann aber auch konsequent aufgegriffen wird, indem zumindest im vorliegenden Gesetz die Vorgabe aufgenommen wird, dass die Bundesländer verbindliche Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt festzulegen haben. Ansonsten läuft das Barrierefreiheitsgesetz in vielen Bereichen ins Leere.

**Abschnitt 2**

**Anforderungen an die Barrierefreiheit**

**§ 3 Abs. 1 RefE BFG**

Der Gesetzesentwurf beinhaltet in § 3 Abs. 1 eine allgemeine Definition für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen. Die Definition stellt in Umsetzung der Richtlinie zwar heraus, dass Menschen mit Behinderungen neben der Barrierefreiheit des Produkts/der Dienstleistung Zugang zu den für sie erforderlichen Informationen haben.

Die Definition von Barrierefreiheit des Entwurfs weicht aber von der Definition in § 4 BGG ab. Letztere ist Maßstab für die gesetzlichen Definitionen der Barrierefreiheit in Deutschland und weist neben der „Nutzbarkeit“ auch die wichtigen Elemente „Auffindbarkeit“ und „Zugänglichkeit“ auf.

Die Sätze 2-5 des Absatzes 1 sollten daher gestrichen werden. Aus unserer Sicht müsste § 3 Abs. 1 S. 2 lauten: „Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie den Anforderungen von § 4 BGG entsprechen.“

**§ 3 Abs. 2 RefE BFG**

Es ist nachvollziehbar, dass die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheitsanforderungen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden wird, da diese ansonsten das Gesetz überfrachtet hätten. Bei der Umsetzung des für Bund und Länder verpflichtenden Anhang I der Richtlinie wird allerdings zu beachten sein, dass detaillierte auch technische Bestimmungen (z.B. DIN-Normen) konkret benannt werden.

**§ 3 Abs. 3 RefE BFG**

Die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit gelten nach der EU-Richtlinie nicht für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen innerhalb des Geltungsbereiches erbringen. Es ist begrüßenswert, dass der Entwurf nach Anregung des Deutschen Behindertenrates nunmehr zumindest vorsieht, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Leitlinien erarbeitet, um Kleinstunternehmen die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sind hier aber weitergehende Förderprogramme erforderlich, dass Unternehmen überhaupt in die Lage versetzt werden, den Anforderungen an die Barrierefreiheit gerecht zu werden.

**Abschnitt 3**

**Pflichten der Wirtschaftsakteure**

Es ist begrüßenswert, dass alle betroffenen Wirtschaftsakteure gewährleisten müssen, dass die von ihnen bereitgestellten Produkte bzw. die von ihnen angebotenen Dienstleistungen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

**§ 15 RefE BFG**

Im Hinblick darauf, dass nun erstmals auch Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen von privaten Anbietern im Software- und IT Bereich geregelt werden, begrüßt es die BAG SELBSTHILFE sehr, dass der Gesetzesentwurf die Beratung der Kleinstunternehmen durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit vorsieht und damit auch deren Aufgabenbereich in den privaten Bereich erweitert.

Mit der Beratung von Kleinstunternehmen auch im Bereich von Dienstleistungen, die nach § 3 Absatz 3 von der Pflicht zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind, besteht zumindest die Möglichkeit, auch in diesem Bereich die Anwendung der Barrierefreiheit voranzutreiben.

Ohnehin wäre es aus Sicht der BAG SELBSTHILFE wünschenswert, wenn nicht nur für Kleinstunternehmen, sondern für alle Unternehmen ein flächendeckendes Beratungsangebot zur Gewährleistung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen existieren würde.

Darüber hinaus sollte die Beratung nicht nur darauf ausgerichtet sein, bei fehlender Barrierefreiheit Nachbesserungen zu ermöglichen. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE ist es im Sinne eines präventiven Verbraucherschutzes unerlässlich, dass Unternehmen bereits bei der Produktentwicklung, eine beratende Anlaufstelle zur Verfügung haben, damit sie Produkte und Dienstleistungen schon im Entwicklungsstadium barrierefrei konzipieren lassen können.

**Abschnitt 6 und Abschnitt 7**

**Marktüberwachung für Produkte und Dienstleistungen**

Die Marktüberwachung über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen soll laut Entwurf bei den einzelnen Bundesländern liegen.

Hinsichtlich eines wirkungsvollen Umsetzungsgesetzes ist es jedoch von größter Bedeutung, dass die vorgesehenen Pflichten der Wirtschaftsakteure im Rahmen einer zentralen Organisation effektiv überprüft und überwacht werden. Dabei sollte auf bereits bestehende Strukturen auf Bundesebene zurückgegriffen werden:

Für den Bereich der Produktsicherheit überprüft die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeit bereits elektronische Produkte, unter die auch die vom Gesetz erfassten Produkte zählen. Für den Bereich der Dienstleistungen bietet sich eine Überwachung durch die Bundesnetzagentur schon deshalb an, da es sich fast ausschließlich um digitale Dienstleistungen handelt und die Bundesnetzagentur mit der Prüfung von Netzstrukturen vertraut ist.

Im Bereich der Bankdienstleistungen sollte die Marktüberwachung durch die Bundesanstalt für Finanzaufsicht erfolgen, da diese nach § 4 Abs. 1a Satz 1 FinDAG ohnehin bereits Überwachungstätigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnimmt.

Ferner liegt es aus unserer Sicht auf der Hand, dass das Eisenbahn-Bundesamt die Marktüberwachung der Anforderungen aus dem Barrierefreiheitsgesetz bei den Personenbeförderungsdiensten im Bereich Eisenbahn übernimmt. Da das Eisenbahn-Bundesamt ohnehin im Rahmen der Durchsetzung der Fahrgastrechte-Verordnung dafür zuständig sein wird, zu überprüfen, ob die Eisenbahnunternehmen Fahrgastinformationen vor und während der Fahrt entsprechend den Anforderungen des EAA zur Verfügung stellen, könnten hier Synergieeffekte genutzt werden.

Erfahrungsgemäß werden die Länder mit ihren personellen Ressourcen nicht in der Lage sein eine einheitliche und abgestimmte Marktüberwachung zu leisten. Hier wäre das Deutsche Marktüberwachungsforum als Institution in Betracht zu ziehen, um eine strukturierte Koordinierung zwischen den Marktüberwachungsbehörden zu erreichen.

Wir begrüßen, dass die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (im Folgenden: BAuA) zumindest die Aufgabe einer zentralen Verbindungsstelle einnimmt, indem diese die Marktüberwachungsstrategien der einzelnen Marktüberwachungsbehörden der Länder zu einer nationalen Marktüberwachungsstrategie zusammenfasst und diese der EU Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt, sowie eine Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategien der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Die Erstellung der Marktüberwachungsstrategien sollte unter Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Die Marktüberwachungsbehörden und die BAuA haben nach dem vorliegenden Entwurf einander zu unterstützen und sich gegenseitig über Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren.

Aus unserer Sicht ist es aber erforderlich, dass die BAuA von den Marktüberwachungsbehörden auch Detailauskünfte zu deren Überwachungstätigkeiten anfordern kann.

Gemäß § 32 des Entwurfs haben die Marktüberwachungsbehörden die Öffentlichkeit in einer geeigneten Weise über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine Beschwerdestelle für Betroffene, die schon hinsichtlich der Transparenz bei der BAuA angesiedelt werden sollte, damit eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene gegeben ist, vergleichbar wie die Beschwerdestelle der Knappschaft.

Auch für die BAuA würde dies weitere Erkenntnismöglichkeiten zur Umsetzung des Gesetzes eröffnen.

**Abschnitt 8**

**Rechtsdurchsetzung**

Es müssen breitgefächerte Möglichkeiten zur Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben sichergestellt werden. Das System muss so ausgestaltet sein, dass auch außergerichtliche Streitbeilegungen wirkungsvoll durchgeführt werden können. Hierfür wäre ein spezifisches flächendeckend erreichbares Netz von Schlichtungsstellen wünschenswert. Zwar ist es gut, dass Schlichtungsstellen bestehen und bei Bedarf auch die Universalschlichtungsstelle des Bundes als Auffangschlichtungsstelle existiert; dies ist aber nicht ausreichend, um eine komplexe Rechtsumsetzung durchsetzen zu können. Ein Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden kann nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens gerichtlich erwirkt werden.

Ferner können die nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbände Klage erheben. Die Klage ist nach „Maßgabe der VwGO“ zu führen. Dies heißt auch, dass die Postulationsfähigkeit nach § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO zu beachten ist. Die Postulationsfähigkeit ist in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts und der Kriegsopferfürsorge gegeben, sodass die Verbände nur in seltensten Fällen diese Hürde nehmen können.

**Abschnitt 9**

**Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Bußgeldvorschriften.

**§ 38 RefE BFG**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Übergangsfristen für Dienstleistungen sind zu lang. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen liegt es auf der Hand, dass die Nutzung der Dienstleistungen möglichst schnell und rechtssicher möglich sein muss.

Düsseldorf/Berlin, den 12.03.2021